



Wegleitung zum Erstellen einer Notfalldokumentation für das Vorgehen bei Trinkwasserverunreinigungen

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1. Zweck der Wegleitung | 2 |
| 2. Gesetzliche Verpflichtung zum Erstellen einer Notfalldokumentation | 2 |
| 3. Planung für Notlagen | 2 |
| 4. Verantwortlichkeiten bei Verunreinigungen | 2 |
| 5. Mögliche Formen von Trinkwasserverunreinigungen | 3 |
| 6. Erstellung der Notfalldokumentation | 4 |
| 7. Lagebeurteilung bei mikrobiologischen Verunreinigungen | 5 |
| 8. Sofortmassnahmen der Wasserversorgung bei mikrobiologischen Verunreinigungen | 6 |
| 9. Flugblatt „Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser“ | 7 |
| 10. Behelfsmässige Desinfektion mit einer Handchlorung | 7 |
| 11. Kontinuierliche Chlorung | 7 |
| 12. Probenerhebung bei Verdacht auf Verunreinigung | 7 |
| Anhang 1: Musterflugblatt „Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser“ | 9 |
| Anhang 2: Musterflugblatt „Entwarnung“ | 10 |

1. Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen von grösseren Wasserversorgungen (öffentliche Versorgungen, Wasserversorgungsgenossenschaften und Versorgungen von grösseren Lebensmittelbetrieben). Sie ist sinngemäss auch auf Kleinversorgungen anwendbar.

Die Wegleitung dient den Verantwortlichen als Hilfsmittel bei der Erstellung einer betriebsangepassten Notfalldokumentation. Auf Grund der Risikoüberlegungen wird ab Abschnitt 6 das Vorgehen mit Schwergewicht bei mikrobiologischen Trinkwasserverunreinigungen behandelt.

2. Gesetzliche Verpflichtung zum Erstellen einer Notfalldokumentation

Im Selbstkontrollsystem einer Wasserversorgung müssen gemäss Artikel 79 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Korrekturmassnahmen festgelegt sein, falls Sollwerte an kritischen Kontrollpunkten nicht eingehalten werden. Wenn gesundheitsgefährdende Lebensmittel bereits verteilt sind, hat zudem gemäss Artikel 84 LGV ein Rückruf zu erfolgen. Da ein Rückruf in der Trinkwasserversorgung nicht möglich ist, bleibt nur die Warnung der Bevölkerung. Deshalb müssen die Abläufe zur Behebung einer Trinkwasserverunreinigung und zur raschen Warnung der Bevölkerung vorbereitet und dokumentiert sein.

3. Planung für Notlagen

Ist die öffentliche Wasserversorgung im Katastrophenfall erheblich eingeschränkt oder unmöglich, gilt zusätzlich die Verordnung des Bundesrates vom 19. August 2020 (SR 531.32) über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM). Zuständige kantonale Behörde für die Organisation der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen und Fragen der Ersatzwasserbeschaffung ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Reiterstr. 11, 3011 Bern. Die Planung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen ist im Kanton Bern in die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden integriert und nicht Gegenstand der vorliegenden Wegleitung.

Weiter kann beim SVGW das Merkblatt „Abkochvorschrift“ (W 10 023) bezogen werden, welches als Checkliste für die Herausgabe einer Abkochvorschrift im Ereignisfall dienen kann.

4. Verantwortlichkeiten bei Verunreinigungen

Die Verantwortung für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers trägt die für den Betrieb der Wasserversorgung verantwortliche Person. In einer Gemeindeversorgung dürfte es die vorgesetzte Person des Brunnenmeisters (Departementsvorsteher/in oder Präsident/in Wasserkommission) sein. Kommt es durch die Abgabe von verunreinigtem Trinkwasser zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung oder sogar zu Erkrankungen, hat das Kantonale Laboratorium gemäss Lebensmittelgesetz Strafanzeige einzureichen. Die Strafverfolgungsbehörden werden dann beurteilen, ob die Verantwortlichen ihre lebensmittelrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllt haben.

Ist die Verunreinigung auf einen Verstoss gegen die Gewässerschutzgesetzgebung zurückzuführen, hat die Wasserversorgung, in Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall, strafrechtliche Schritte gegen den Verursacher zu prüfen.

5. Mögliche Formen von Trinkwasserverunreinigungen

Trinkwasserverunreinigungen können als Trübungen, Verfärbungen, geruchliche oder geschmackliche Beeinträchtigungen oder als nicht erkennbare Belastungen durch Mikroorganismen oder gelöste Chemikalien auftreten.

5.1 Verunreinigungen durch Trübstoffe oder Verfärbungen

Verunreinigungen durch mineralische Trübstoffe und Rostpartikel oder Verfärbungen durch gelöstes Eisen stellen eine Wertverminderung dar, sind aber gesundheitlich ohne Bedeutung. Bei Trübungen oder Verfärbungen unbekannter Natur und Herkunft muss aber immer damit gerechnet werden, dass auch eine mikrobiologische Verunreinigung vorliegen kann.

5.2 Verunreinigungen durch Öl, Benzin oder Chemikalien

Verunreinigungen des Trinkwassers durch Benzin, Öl oder Chemikalien können vor allem nach einem Unfall auftreten. Für gefährdete Trinkwasserfassungen hat die Wasserversorgung eine Notfallplanung vorzubereiten, wobei die vorliegende Dokumentation sinngemäss anzuwenden ist. Es ist zu beachten, dass Desinfektionsmassnahmen und das Abkochen des Wassers keinen Schutz gegen chemische Verunreinigungen bieten. Verunreinigte Fassungen müssen deshalb sofort ausser Betrieb genommen und betroffene Netzteile gespült werden. Bei einem Ereignis ist in jedem Fall der Schadensdienst des Amtes für Wasser und Abfall zu informieren (siehe 8).

5.3 Mikrobiologische Verunreinigungen

Eine gravierende Verunreinigung liegt vor, wenn im Trinkwasser Krankheitserreger wie z.B. Salmonellen, Campylobacter oder Noroviren nachgewiesen werden. Sofortiger Handlungsbedarf besteht ebenfalls, wenn das Wasser mit Fäkalbakterien (Escherichia coli oder Enterokokken) verunreinigt ist, oder wenn andere Anhaltspunkte auf eine mikrobiologische Verunreinigung des Trinkwassers schliessen lassen.

Beispiele von Hinweisen auf eine mögliche mikrobiologische Trinkwasserverunreinigung:

- sichtbare Verunreinigung, geruchliche oder geschmackliche Beeinträchtigung des Wassers;
- Leitungsbruch, Eindringen von Oberflächenwasser in das Versorgungssystem;
- Überschwemmung des Einzugsgebietes, Hochwasser in fassungsnahen Gewässern;
- defekte Abwasseranlagen oder Abwasserverluste im Einzugsgebiet;
- Funktionsstörung bei einer Desinfektionsanlage;
- Abweichung von in den Selbstkontrollunterlagen festgelegten Normwerten (z.B. ungenügender Desinfektionsmittelgehalt des Trinkwassers, ungenügende Strahlungsintensität bei UV-Anlagen);
- gehäuftes Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen im Versorgungsgebiet.

6. Erstellung der Notfalldokumentation

Folgende Bereiche sind in der betriebsangepassten Notfalldokumentation schriftlich zu regeln.

6.1 Festlegen der Verantwortlichkeiten

- Regelung der Kompetenzen betreffend Sofortmassnahmen (Ausserbetriebsetzung von Wasserfassungen, Information der Bevölkerung, Presseinformation, usw.).
- Erreichbarkeiten und Stellvertretungen festlegen.
- Aktualisierung der Notfalldokumentation (insbesondere Telefon-Nummern) regeln.

6.2 Warnung der Bevölkerung vorbereiten, Musterflugblatt

- Informationsmittel für die Warnung der Wasserbezüger festlegen (Radio, Lautsprecher, Flugblatt, soziale Medien, App «alertswiss», usw.). Eine zeitgerechte Warnung muss innert maximal 4 Stunden die gesamte betroffene Bevölkerung erreichen.
- Personal für Verteilung des Flugblattes festlegen (Ortsfeuerwehr, Zivilschutz usw.) Hinweis: Die Verteilung des Flugblattes in die Briefkästen ist als Warnung nicht geeignet. Es muss direkt in die Wohnungen verteilt und bei Abwesenheit an der Wohnungstüre befestigt werden. Als Ergänzung zusätzliche Blätter bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und bei Einkaufszentren anbringen.
- Flugblatt „Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser“ und Merkblatt für anschliessende Entwarnung (siehe Anhang) muss digital vorhanden sein.
- Telefonliste der sofort zu informierenden Personen, Betriebe (Spitäler, Altersheime, grosse Lebensmittelbetriebe, Schulen, Zahnarztpraxen, usw.) und Behörden von Kanton und betroffenen Nachbargemeinden erstellen.

6.3 Vorbereiten der technischen Sofortmassnahmen

- Verwurfmöglichkeiten für die einzelnen Quellen abklären. Wohin kann das verschmutzte Wasser einer Grundwasserfassung abgepumpt werden?
- Möglichkeit für die rasche Entleerung der Reservoirs abklären. Wie kann das verunreinigte Wasser entsorgt werden?
- Einrichtung von Installationen (Dosierpumpen) zur Chlorung des Wassers in nicht zugänglichen Reservoirkammern mit Drucktüren und ohne Öffnungsklappen oberhalb des Wassers.
- Abklären, bei welchen Hydranten effiziente Netzspülungen durchgeführt werden können (Zonentrennung, Ringleitungen usw. beachten).
- Vorgehen festlegen, wenn mit Wasserknappheit gerechnet werden muss.

6.4 Ersatzwasserbeschaffung prüfen und vorbereiten

- Wo können Ersatzwasser, benötigtes Leitungsmaterial und Pumpen bezogen werden? Hinweis: Feuerwehrschräuche sind kein lebensmitteltaugliches Leitungsmaterial.
- Ansprechpartner (auch am Wochenende)?
- Arbeitsanweisungen für die Inbetriebnahme der Notversorgungsleitungen erstellen.

6.5 Abklärung der Desinfektionsmöglichkeiten bei mikrobiologischen Verunreinigungen

- Wo und wie können Handchlorungen durchgeführt werden?
- In welchen Apotheken, Drogerien oder Schwimmbädern kann (auch an Wochenenden) frische Javellaugel bezogen werden?
- Bezugsquelle (Wasseraufbereitungsfirmen, grosse Wasserversorgungen) und Installationsmöglichkeiten für kurzfristige Beschaffung einer Chloranlage abklären.
- Wer betreibt die Chlordosierung und überwacht den Chlorgehalt im Netzwasser?

6.6 Probenerhebungen

- Bereithalten von geeigneten Probenflaschen (siehe 12.2) für eine allfällige Beweissicherung.
- Festlegen der Stellen, bei welchen bei Verdacht auf Verunreinigung Proben zu erheben sind.
- Möglichkeiten für Trinkwasseruntersuchungen (auch an Wochenenden) in den Privatlaboratorien oder grösseren Wasserversorgungen der näheren Umgebung abklären.

7. Lagebeurteilung bei mikrobiologischen Verunreinigungen

7.1 Verunreinigung mit Fäkalbakterien (Laborbefund)

In der Regel beginnt die Untersuchung von Trinkwasserproben am Nachmittag des Erhebungstages, so dass erste mikrobiologische Ergebnisse am nächsten Morgen vorliegen. Bei schlechten Befunden privater Laboratorien ist das Kantonale Laboratorium durch die Wasserversorgung sofort zu informieren (Artikel 84 LGV). Die Risikobeurteilung erfolgt durch das Kantonale Laboratorium in Absprache mit der Wasserversorgung. Die erforderlichen Sofortmassnahmen werden in der Regel telefonisch angeordnet.

7.2 Verdacht auf Verunreinigung ohne Laborbefund

Der Verdacht kann während oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit auftreten. Kann eine gesundheitliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist das Kantonale Laboratorium sofort über den Verdacht zu informieren (Erreichbarkeit ausserhalb der Bürozeit siehe 8.4). Kann das Kantonale Laboratorium nicht sofort erreicht werden, muss die Wasserversorgung die Risikobeurteilung selbst vornehmen und sofort die zweckmässig erscheinenden Massnahmen einleiten.

7.3 Beurteilung der gesundheitlichen Risiken

Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Risiken sind u. a. folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Bedeutung der Versorgung, Zahl und Art der betroffenen Bezüger.
- Bei Funktionsstörungen an Desinfektionsanlagen: bisherige Qualität des Rohwassers.
- Bei Nachweis von *Escherichia coli* oder Enterokokken: leichte oder deutliche Verunreinigung, Einzelprobe oder Befund durch mehrere Proben abgesichert? Ein erhöhtes Krankheitsrisiko besteht erfahrungsgemäss ab ca. 10 *Escherichia coli* pro 100 ml Wasser.
- Sind im Versorgungsgebiet zunehmend Magen-Darm-Erkrankungen zu verzeichnen (Rückfrage bei Hausärzten, Apotheken)?
- Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in den Selbstkontrollunterlagen der Versorgung. Eine besonders grosse gesundheitliche Gefährdung besteht bei einer Verunreinigung des Trinkwassers durch menschliche Abwässer.
- Vorgeschichte (frühere Verunreinigungen).
- Mögliche Folgen des Vorfalls.
- Zeitverhältnisse für Information der Bezüger, Ersatzwasserbeschaffung, Spülung und Desinfektion des Versorgungsnetzes. Es ist zu beachten, dass in einem grossen oder stark verzweigten Versorgungsnetz trotz Desinfektionsmassnahmen noch während Tagen verunreinigtes Wasser zirkulieren kann.

7.4 Entscheid über Sofortmassnahmen

Auf Grund der Risikobeurteilung ist über die zu treffenden Sofortmassnahmen zu entscheiden.

- Beim geringsten Verdacht auf eine gesundheitliche Gefährdung ist eine sofortige Warnung der Bezüger oder bei Versorgungen von Lebensmittelbetrieben die Instruktion des Personals zwingend.
- Ist eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich, kommen als Sofortmassnahmen Handchlorungen, Netzspülungen und Probenerhebungen zur Abklärung der mikrobiologischen Qualität des Wassers in Frage.

8. Sofortmassnahmen der Wasserversorgung bei mikrobiologischen Trinkwasserunreinigungen

Es ist entscheidend, verunreinigtes Wasser durch geeignete Massnahmen von den Bezüger fernzuhalten. Falls dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, muss vor dem Konsum gewarnt werden.

1. Sichtbar verschmutzte oder unter Verunreinigungsverdacht stehende Quellen und Grundwasserpumpwerke abschalten, verunreinigte Reservoirkammern vom Netz trennen. Falls erforderlich, Ersatzwasserbeschaffung in Betrieb nehmen.
2. Als Beweissicherung mehrere Liter des verunreinigten Wassers in saubere Flaschen abfüllen.
3. Betroffene Netzteile sofort mit einwandfreiem Trinkwasser spülen (Hydranten öffnen).
4. Kantonales Laboratorium (031 / 633 11 11 informieren. Ausserhalb der Bürozeit kann der Kontakt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei (031 / 634 41 11) vermittelt werden. Wichtig: Kantonschemiker oder seinen Stellvertreter verlangen, Stichwort = «Trinkwasserunreinigung». Hinweis: die allgemeinen Polizeinotrufnummern 117 und 112 führen im Bereich der Kantonsgrenze nicht zwingend zur KAPO Bern.
5. Bei Verstössen gegen die Gewässerschutzgesetzgebung Amt für Wasser und Abfall, 031 / 633 39 81 informieren (ausserhalb Bürozeit: via Alarmzentrale KAPO Bern, Schadensdienst AWA verlangen).
6. Falls eine gesundheitliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, die Wasserbezüger unverzüglich mit einem Aufruf (mündliche Information, Lautsprecherwagen und Flugblatt, Radio, soziale Medien) gemäss beiliegendem Musterflugblatt „Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser“ warnen. Speziell gefährdete Betriebe (u.a. Spitäler, Altersheime, grosse Lebensmittelbetriebe, Zahnärzte) sofort telefonisch warnen.
7. Behörden und Wasserbezüger in betroffenen Nachbargemeinden warnen.
8. Betroffene öffentlich zugängliche Brunnen abstellen oder mit „Kein Trinkwasser“ kennzeichnen.
9. Wasser in den betroffenen Reservoiren mit Handchlorungen desinfizieren. Das gechlorte Wasser zum Spülen und Desinfizieren des Verteilnetzes verwenden.

9. Flugblatt „Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser“

Das beiliegende Musterflugblatt „Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser“ kann als Textvorlage oder - nach Einfügen des Briefkopfes und des Unterschriftsblocks der Gemeinde oder Wasserversorgung - als Kopiervorlage verwendet werden. Es ist zu überprüfen, ob der Mustertext der aktuellen Verunreinigungssituation entspricht. Die Bereithaltung des Flugblattes in einem Textverarbeitungssystem der Gemeinde oder Wasserversorgung ermöglicht rasche Anpassungen.

10. Behelfsmässige Desinfektion mit einer Handchlorung

Falls erforderlich, verschmutzte Reservoirs vorgängig entleeren und reinigen. Sonst Wasserspiegel etwas absenken, Javellauge zugeben, so dass beim Auffüllen eine Durchmischung stattfindet. Das chlorhaltige Wasser zur Spülung und Desinfektion des Verteilnetzes benutzen.

Desinfektionsmittel: Javellauge (Javelwasser, Natriumhypochloritlösung) 12-14%ig, (Vorsicht: ätzend), in Apotheken oder Drogerien erhältlich. Javellauge ist nur wenige Monate haltbar und kann nicht als Notreserve für längere Zeit an Lager gehalten werden (gilt auch für angebrochene Gebinde im Offenverkauf). Falls möglich, vom Hersteller abgefüllte Originalgebände (Literflaschen) beziehen, teils auch als 6%ige Lösung erhältlich.

Dosierung: 5 dl Javellauge 12-14%ig pro 100 m³ Wasser. Dies ergibt einen Chlorgehalt von ca. 0.7 - 0.9 mg/l im desinfizierten Wasser. Bei Verwendung von 6%iger Lösung ist die angegebene Dosierung zu verdoppeln. Das desinfizierte Wasser ist trotz des starken Chlorgeruchs noch trinkbar. Durch die laufende Verdünnung wird der Chlorgehalt rasch abnehmen.

Achtung: Besitzer von Fischkästen informieren, dass gechlortes Leitungswasser für Fische nicht verträglich ist. Das gechlorte Trinkwasser nicht unverdünnt vom Reservoir in ein Oberflächengewässer ableiten.

11. Kontinuierliche Chlorung

Kann der Zufluss von mikrobiologisch verunreinigtem Wasser in das Versorgungsnetz nicht unterbunden werden, muss durch eine Spezialfirma möglichst rasch eine Dosieranlage für die kontinuierliche Chlorung des Wassers eingerichtet werden. Wird längere Zeit Chlor dosiert, ist im Verteilnetz der Höchstwert für freies Chlor in Trinkwasser von 0.1 mg/l einzuhalten und mit einem Chlormessgerät zu überwachen.

12. Probenerhebung bei Verdacht auf Verunreinigung

12.1 Untersuchungslabor

In Absprache mit dem Kantonalen Laboratorium ist die sofortige Untersuchung von Wasserproben zu organisieren. Bei der Untersuchung in einem Privatlabor ist sicherzustellen, dass mikrobiologische Proben noch am Erhebungstag untersucht und die Ergebnisse für Escherichia coli am nächsten Morgen mitgeteilt werden. Untersuchungen auf Öl- oder Benzinspuren sind normalerweise in einem Privatlabor durchführen zu lassen. In Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall sind allenfalls Untersuchungen im Gewässer- und Bodenschutzlabor möglich.

12.2 Probenmenge und Probenflaschen

Die Probenmenge und die zu verwendenden Probengefässe richten sich nach der Art der Verunreinigung und sind für Spezialuntersuchungen mit dem Untersuchungslabor abzusprechen.

Für Proben zur chemischen Analyse eignen sich Glasflaschen von Nature-Mineralwasser, welche mit dem zu erhebenden Wasser vorgängig auszuspülen sind.

Stehen in Notfällen keine sterilen Flaschen für mikrobiologische Analysen zur Verfügung, können behelfsmässig originalverschlossene Flaschen eines kohlensäurehaltigen, Nature-Mineralwassers verwendet werden. Nach Ausgiessen des Mineralwassers können die Flaschen mit dem zu erhebenden Wasser vorgespült und dann abgefüllt werden. Flaschen bis zum Transport im Kühlschrank aufbewahren.

12.3 Beweissicherung bei mikrobiologischen Verunreinigungen

Bei Verdacht auf eine gravierende mikrobiologische Verunreinigung sollten, nebst den üblichen bakteriologischen Proben in sterilen Flaschen à 250 ml, mehrere Liter Wasser für Spezialuntersuchungen (Viren oder andere Krankheitserreger) in saubere Flaschen (siehe 12.2) abgefüllt werden.

Anhang: (Quelle für beide Flugblätter → W10 023d: Abkochgebot, Merkblatt vom SVGW)

- Musterflugblatt „Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser“ (Quelle: W10 023d: Abkochgebot, Merkblatt vom SVGW)
- Musterblatt „Entwarnung“ (Quelle: W10 023d: Abkochgebot, Merkblatt vom SVGW)

**Achtung: verunreinigtes Trinkwasser -
Trinkwasser muss abgekocht werden**

Achtung: Verunreinigtes Trinkwasser

**Das Trinkwasser ist mikrobiologisch verunreinigt.
Trinkwasser muss einmal kurz aufgeköcht werden (kräftig sprudeln).
Das Abkochen garantiert das Abtöten allfälliger Krankheitserreger.**

Abkochen ist insbesondere für folgende Tätigkeiten notwendig:

- Trinken, Getränkezubereitung (z.B. Eiswürfel)
- Zur Nahrungszubereitung
- Zähne putzen
- Medizinische Zwecke (Wundreinigung, Nasenspülen usw.)
- Geschirrabwasch von Hand
- Kaffee, Teezubereitung mit Haushaltsgeräten
- Waschen von Obst, Gemüse, Salat oder weiteren Lebensmittel
- Trinkwasser für empfindliche Haustiere

Kein Abkochen ist nötig beim Geschirrspüler (höchste Temperaturstufe, min. 80°C wählen), für allgemeine Reinigung, zur Toilettenspülung, fürs Duschen oder dem Wäschewaschen mit Maschine.

Verhaltensempfehlung:

Wir empfehlen, zum Trinken und als Säuglingsnahrung Mineralwasser zu verwenden. Haben Sie bereits vom verschmutzten Trinkwasser konsumiert? Beobachten Sie sich, sollte innert 48 Stunden hohes Fieber, Durchfall und/oder Erbrechen auftreten, konsultieren Sie einen Arzt.

Hintergrund und weitere Informationen:

Die Wasserversorgung (.....) hat am (.....) eine Verschmutzung des Trinkwassers festgestellt. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, die Trinkwasserversorgung schnellstmöglich wiederherzustellen – dies kann aber mehrere Tage dauern. Die Bevölkerung wird über die weitere Entwicklung aktiv informiert. Diese Abkochvorschrift ist abgestützt auf die Empfehlungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Datum, Stempel Gemeindeverwaltung, Unterschrift

Entwarnung: Trinkwasser kann wieder wie gewohnt verwendet werden

Trinkwasserverunreinigung vom ..., Entwarnung

Das Trinkwasser von (.....) ist wieder von einwandfreier Qualität und kann somit bedenkenlos konsumiert werden.

(Sachverhalt betreffend Ursache und Behebung der Verunreinigung beschreiben.)

Auf Grund der getroffenen Massnahmen und der Untersuchungsergebnisse der Proben vom..... ist das Trinkwasser der Gemeindeversorgung wieder von einwandfreier Qualität. Wir bitten Sie, vor der normalen Verwendung des Leitungswassers als Trinkwasser noch folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Alle Hausleitungen (Kalt- und Warmwasser) während 5 Minuten gut durchspülen. Das Spülen der Hausleitung ist sehr wichtig, damit eine Wiederverkeimung des Trinkwassernetzes ausgeschlossen werden kann.
- Boilertemperatur für 24 Stunden auf mindestens 60 °C erhöhen oder Boiler entleeren und neu füllen.
- Hausinstallationen wie Filter oder Geräte zur Trinkwassernachbehandlung z.B. Enthärtungsanlagen, müssen umgehend gewartet und allenfalls ersetzt werden, um eine Wiederverkeimung zu verhindern. Falls Sie sich unsicher fühlen, ziehen Sie Fachpersonal bei.

(Nur falls weiterhin gechlort wird oder wenn das Wasser noch einen Chlorgeschmack aufweist:)

Das Wasser kann auch weiterhin einen leichten Geruch oder Geschmack nach Chlor aufweisen. Dies ist lebensmittelrechtlich zulässig und gesundheitlich unbedenklich.

Wir bedauern die entstandenen Unannehmlichkeiten und bedanken uns bei der Bevölkerung für das Verständnis und das entgegengebrachte Vertrauen.

Datum, Stempel Gemeindeverwaltung, Unterschrift